

Vorlage

an den Verwaltungsausschuss
über den Bau- und Umweltausschuss

Delegation von baurechtlichen Befugnissen auf den Bürgermeister

Der Beschluss des VA vom 19.02.1998 bezüglich der Delegation von Aufgaben des Verwaltungsausschusses auf die Stadtdirektorin bedarf der Überarbeitung. Geregelt sind hier sowohl die Zuständigkeitsübertragungen in Personal- als auch in Baurechtsangelegenheiten.

Der Delegationsbeschluss in den baurechtlichen Angelegenheiten lautet derzeit wie folgt:

„Die nachstehend aufgeführten Angelegenheiten werden gem. § 57 Abs. 4 NGO auf die Stadtdirektorin übertragen:

6. Anordnung von Maßnahmen zur Sicherung oder Herstellung rechtmäßiger Zustände gem. § 89 Abs. 1 NBauO.
7. Erteilung des Einvernehmens zur Ausnahme von der Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB.
8. Beantragung der Entscheidung über die Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 Abs. 1 BauGB.
9. Erteilung des Einvernehmens zu einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 31 Abs. 2 BauGB.
10. Erteilung des Einvernehmens zu einem Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB i. V. m. § 36 Abs. 1 BauGB.
11. Erteilung des Einvernehmens zur Zulässigkeit eines Vorhabens innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 BauGB i. V. m. § 36 Abs. 1 BauGB.
12. Erteilung des Einvernehmens zur Zulässigkeit eines Vorhabens im Außenbereich gem. § 35 BauGB i. V. m. § 36 Abs. 1 BauGB.“

In der Praxis wurde wie in der Anlage 2 dargestellt verfahren. Die Delegationsdrucksachen haben dem Verwaltungsausschuss eine Heranziehung von delegierten Angelegenheiten ermöglicht. Außerdem sind in der Vergangenheit auch Angelegenheiten, die im Grunde Geschäfte der laufenden Verwaltung sind und für die per se der Bürgermeister zuständig ist, zusätzlich auf ihn delegiert worden.

Daher ist eine Neufassung der damaligen Beschlüsse sinnvoll. Delegationsregelungen haben sich bewährt. Sie entlasten den Verwaltungsausschuss von Vorgängen geringerer Bedeutung. Die bereits während der Amtszeit der Stadtdirektorin begonnenen Maßnahmen

zur Dezentralisierung von Verantwortung sind Teile des Neuen Steuerungsmodells und führen insgesamt betrachtet zu einer Vereinfachung von Verwaltungs- und Verfahrensabläufen. Mit der Beibehaltung der Heranziehungsmöglichkeit bleibt die Information und Steuerungsmöglichkeit des Organs des Verwaltungsausschusses sichergestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungsausschuss überträgt gem. § 76 Abs. 5 NKomVG die in der Anlage 1 aufgeführten baurechtlichen Befugnisse auf den Bürgermeister. Der Verwaltungsausschuss hat in den in der Anlage 1 aufgeführten Fällen die Möglichkeit, im Einzelfall Vorgänge wieder an sich heranzuziehen. Die Vorgehensweise ist in Anlage 2 geregelt.
2. Der Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 19.02.1998 (Vorlage 145/1997) wird in Bezug auf die baurechtlichen Angelegenheiten aufgehoben.

(Wittich Schobert)

Anlagen

Delegation von baurechtlichen Befugnissen auf den Bürgermeister

nachrichtlich:

Rat (§ 58 Abs. 1 Nr. 5 sowie Abs. 2 Nr. 2 NKomVG)	Verwaltungsausschuss (§ 76 Abs. 2 NKomVG)	Bürgermeister (§ 76 Abs. 5 i. V. m. § 85 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG)	Regelvermutung Geschäft der lfd. Verwaltung (§ 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO)
Beschluss eines Bebauungsplanes (rechtsverbindlicher Bauleitplan) gem. § 10 BauGB als Satzung			
Beschluss einer Veränderungssperre gem. § 16 Abs. 1 BauGB als Satzung			
.
	Erteilung des Einvernehmens zur Ausnahme von einer Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB	→ • Delegation auf den Bürgermeister • Information VA und Heranziehungsmöglichkeit	
	Antrag auf Entscheidung über die Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 Abs. 1 BauGB	→ • Delegation auf den Bürgermeister • Information VA und Heranziehungsmöglichkeit	
	Erteilung des Einvernehmens zu einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 31 Abs. 2 BauGB	→ • Delegation auf den Bürgermeister • Information VA und Heranziehungsmöglichkeit	
	Erteilung des Einvernehmens zu einem Vorhaben während der Planfeststellung nach § 33 BauGB i. V. m. § 36 Abs. 1 BauGB	→ • Delegation auf den Bürgermeister • Information VA und Heranziehungsmöglichkeit	
	Erteilung des Einvernehmens zur Zulässigkeit eines Vorhabens innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 i. V. m. § 36 Abs. 1 BauGB, soweit die Baukosten einen Wert von ca. 500.000 € überschreiten oder die nähere Umgebung gem. § 34 nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entspricht und die beantragte Nutzung nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entspricht	→ • Delegation auf Bgm. ab 500.000 € Baukosten oder Darstellungskonflikt mit Flächennutzungsplan • Information VA und Heranziehungsmöglichkeit	alle sonstigen Fälle der Erteilung des Einvernehmens zu § 34er Vorhaben
	Erteilung des Einvernehmens zur Zulässigkeit eines Vorhabens im Außenbereich gem. § 35 BauGB	→ • Delegation auf Bgm. • Information VA und Heranziehungsmöglichkeit	

Anlage 2

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden über bauplanungsrechtliche Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsausschusses und die auf den Bürgermeister delegiert sind in Form einer Delegationsdrucksache informiert. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb von 10 Tagen nach Niederlage der Drucksache in den Postfächern, die Angelegenheit durch Meldung beim Bürgermeister heranzuziehen. In diesem Fall wird die Verwaltung eine Beschlussvorlage für den Verwaltungsausschuss über den dazugehörigen Fachausschuss vorbereiten.